

## **Volleyball Club Dresden e.V. Beitragsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des „Volleyball Club Dresden e.V.“, nachdem das Aufnahmeverfahren laut Satzung abgeschlossen ist.

### **§ 2 Beitragszeitraum**

- (1) Der Vereinsbeitrag ist vom Ersten des Monats an, in dem der Tag der Aufnahme in den Volleyball Club Dresden e.V. liegt, zu entrichten.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist halbjahresweise im ersten und im dritten Quartal oder bei der Aufnahme zu entrichten.
- (3) Beitragszahlungen erfolgen im Abbuchungsverfahren.
- (4) Ausnahmen bei der Zahlungsweise sind in Abstimmung mit dem Präsidium möglich.

### **§ 3 Beitragsgruppen**

Der Vereinsbeitrag ist entsprechend der folgenden Beitragsgruppen festzulegen:

- a) Kinder und Jugendliche (ab 6. bis 18. Lebensjahr),
- b) Studierende, Auszubildende, Rentner, Hausfrauen, Arbeitslose (ab 19. Lebensjahr),
- c) Erwachsene mit eigenem Einkommen (ab 19. Lebensjahr),
- d) Mitglieder des Leistungszentrum des Volleyball Club Dresden e.V. (Kinder ab 6. bis 12. Lebensjahr),
- e) Mitglieder des Leistungszentrum des Volleyball Club Dresden e.V. (Jugendliche ab 13. bis 18. Lebensjahr).

### **§ 4 Eintrittsgebühren**

Die Eintrittsgebühr für alle Einkommensgruppen beträgt 5,00 Euro.

### **§ 5 Beitragshöhe**

Ab dem 1. August 2007 gelten folgende Beitragshöhen:

- a) 10,00 Euro,
- b) 10,00 Euro,
- c) 15,00 Euro,
- d) 15,00 Euro,
- e) 30,00 Euro.

## **§ 6 Sonderregelungen**

- (1) Unter besonderen Umständen ist ein Ruhen der Mitgliedschaft und damit eine Beitragsbefreiung über einen exakt festgelegten Zeitraum möglich. Über ruhende Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages.
- (2) Das Aufnahmeverfahren für Fördermitglieder wird dem Präsidium übertragen. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheiden die Fördermitglieder selbst. Sie muss jedoch mindestens das Zweifache des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr betragen und darf Euro 500 nicht überschreiten.
- (3) Unter besonderen Umständen ist eine zusätzliche Beitragsermäßigung oder Beitragsfreistellung über einen exakt festgelegten Zeitraum möglich. Über zusätzliche Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreistellungen entscheidet das Präsidium nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages.

## **§ 7 Einspruchsrecht**

Gegen Entscheidungen des Präsidiums, Beitragsfragen betreffend, besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung. Der Einspruch ist dem Präsidium schriftlich in der oben angegebenen Frist mitzuteilen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.